



Fachverband Deutscher Floristen, Stresemannstraße 26, 40210 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A 18
z. Hd. Hans-Georg Schröder / Patricia Giraldo
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Düsseldorf, 12.02.2013

**Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Öffentliche Anhörung – Fragenkatalog**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/411**

Alle Abg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 18. Februar diesen Jahres.

Hiermit erlauben wir uns, den zur Verfügung gestellten Fragenkatalog zu beantworten. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir auf Grund der Komplexität der Thematik uns auf die für unsere Mitglieder fundamental wichtigen Fragestellungen beschränken und diese nachfolgend erörtern werden.

Das aktuell gültige Ladenöffnungsgesetz hat sich in Teilen bewährt. Allerdings hat die Praxis und nicht zuletzt die Evaluierung gezeigt, dass in bestimmten Regelungsbereichen des Gesetzes Nachbesserungen erforderlich sind.

1. Öffnungszeiten an Werktagen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht an den arbeitstäglichen Öffnungszeiten keine Änderung vor, die samstäglichen Öffnungszeiten werden eingeschränkt, in der Regel bis 22.00 Uhr. Eine Einschränkung auch der arbeitstäglichen Öffnungszeiten hätten wir begrüßt. Längere Öffnungszeiten werden in erster Linie von großen Einheiten (Shoppingcenter, Malls, Großfilialisten, Discounter etc.) genutzt und führen zu einer Wettbewerbsverzerrung. Die kleinen, oft inhabergeführten Geschäfte sind weder personell noch strukturell in der Lage, ähnlich lange Öffnungszeiten anzubieten. Die starke Konkurrenz dieser großen Einheiten, sowohl hinsichtlich des Preises, der langen Öffnungszeiten als auch der Konzentration eines mannigfaltigen Warenangebots auf eine Verkaufsstelle führte und führt für die kleinen, spezialisierten Fachgeschäfte zu einer existenzbedrohenden Konkurrenzsituation. Gerade in der grünen und floristischen Branche ist in den letzten Jahren ein massiver Rückgang an Fachgeschäften festzustellen. Dieser Rückgang lässt sich allein durch den demographischen Faktor nicht begründen. Allerdings sind wir uns bewusst, dass der Verbraucher eine generelle Einschränkung der Öffnungszeiten nicht bzw. nur schwer akzeptieren würde – die Einkaufsgewohnheiten der Verbraucher haben sich im fast identischen Umfang wie die individuellen Lebens-, Familien- und Berufsplanungen in den letzten Jahren stark geändert.

....

Auch würde eventuell die Wettbewerbsfähigkeit des Landes NRW (gerade im Vergleich zu den Niederlanden) unter einer Beschränkung der Öffnungszeiten leiden. Die Einschränkung der samstäglichen Öffnungszeiten begrüßen wir aus den oben genannten Gründen allerdings ausdrücklich.

Eine grundsätzliche Begrenzung der Öffnungszeit am 24. Dezember auf 14.00 Uhr ist ebenfalls zu begrüßen und steht darüber hinaus auch im völligen Gleichklang mit unserem Tarifvertrag.

2. „Stadtteilbezug“ und „Anlassbezug“

Die einzelnen Stadtteile mit den dort ansässigen Fachgeschäften, oft in den Außen- und Randregionen einer Großstadt, stehen schon heute in einem starken Wettbewerb zu den in vielen Fällen attraktiven Citylagen. Diesen Stadtteilen muss es auch in Zukunft möglich sein, sich stärker zu profilieren. Dies ist eine Notwendigkeit, der die Stadtteile oft mit „lokalen“ Werbe- und Arbeitsgemeinschaften, einem kollegialen Miteinander, gemeinsamen Veranstaltungen und eigenen Vermarktungskonzepten Rechnung tragen. Eine zukünftig generelle gesamtstädtische bzw. gemeindeeinheitliche Sonntagsöffnung würde diesen Bemühungen entgegenwirken. Eine weitere Stärkung der innerstädtischen City zu Lasten der Fachgeschäfte, und letztlich auch der Bürger in den Stadtteilen, kann nicht sinnvoll sein.

Allerdings sehen wir die Einführung eines Anlassbezuges grundsätzlich positiv, da mit diesem Instrument vermutlich eine Ausuferung von „willkürlichen“ Sonntagsöffnungen eingedämmt werden kann. Wir geben zu bedenken, dass ein gesetzlicher Anlassbezug natürlich entsprechende Genehmigungen einer Sonntagsöffnung nach sich ziehen wird. Diese Genehmigungen sollten von einer unabhängigen und völlig unvoreingenommenen Behörde erteilt werden.

3. Wechsel der Öffnungsmöglichkeit von den 2. auf die 1. Feiertage

Die Landesregierung möchte mit dem Wechsel der Tage einen u. E. großen Fehler im Ladenöffnungsgesetz korrigieren – das begrüßen wir ausdrücklich. Wir, unsere Mitglieder und auch die Kunden unserer Mitglieder, haben es nie verstanden, warum eine langjährige und bewährte Regelung durch die Vorgängerregierung ohne Not, und vor allem ohne sachliche Begründung geändert wurde. Diese Änderung führte bei unseren Mitgliedern über Jahre zu einem Umsatzrückgang von ca. 30%, da Kunden an den 2. Feiertagen kaum Einkäufe tätigen und diesen Tag eher für Ruhe und Besinnung zu Hause nutzen. Darüber hinaus stellte auch die Frische der angebotenen Waren an den 2. Feiertagen immer ein grundsätzliches Problem dar. Da Tankstellen unter der Begrifflichkeit des Reisebedarfs sehr wohl auch an den 1. Feiertagen frische Blumen verkaufen durften, führte dies zu einer weiteren Wettbewerbsverzerrung an diesen Tagen zu Lasten der Fachgeschäfte. Die Rückkehr zur Öffnungsmöglichkeit an den 1. Feiertagen ist somit ganz im Sinne des Verbrauchers und ausdrücklicher Verbraucherwunsch, dies war auch das Ergebnis einer großen Unterschriftenaktion, die wir zusammen mit unseren Mitgliedern initiiert hatten.

Eine Öffnungsmöglichkeit an beiden Feiertagen bzw. diese Entscheidung den Fachgeschäften zu überlassen, wird von dem großen Teil unserer Mitglieder abgelehnt. Immer wieder äußern gerade die Inhaber von kleineren Familienbetrieben, welche einen großen Teil unserer Mitgliederstruktur ausmachen, den ausdrücklichen Wunsch, an einem der Tage geschlossen halten zu können und diesen Tag privat im Kreise der eigenen Familie gestalten zu können. Diese Forderung wird um so verständlicher, wenn man berücksichtigt, dass viele Geschäfte von Frauen geführt werden, die neben den täglichen beruflichen Herausforderungen und wöchentlichen Arbeitszeiten von nicht selten mehr als 60 Stunden, auch noch Familie und Kinder betreuen müssen. Eine Liberalisierung, die eine Wahlmöglichkeit für die Fachgeschäfte bedeutet, würde dazu führen, dass größere Geschäfte und Filialketten

....

(auf Grund organisatorischer Vorteile in der Einsatzplanung der Mitarbeiter) an beiden Tagen öffnen würden. Die kleinen Fachgeschäfte wären dann gezwungen, an beiden Tagen zu öffnen, um das nachhaltige Abwandern von Kunden zu verhindern. Diese kleinen Geschäfte würden letztendlich nur deshalb öffnen, weil der größte Konkurrent im Ort auch öffnet. Wirtschaftlich sinnvoll wäre die Öffnung an beiden Tagen wohl nicht und würde eher die Gesundheit und das Privatleben der Inhaber und Mitarbeiter belasten. Aus diesen Gründen halten wir die Öffnungsmöglichkeit an den 1. Feiertagen für ausreichend und sinnvoll. In diesem Zusammenhang bzw. der Konkurrenzsituation in Verbindung mit Wettbewerbsverzerrungen verweisen wir auch auf unsere Ausführungen oben unter Punkt 1.

4. Klarstellung und Korrekturen bezüglich der Warensortimente für den Verkauf von bestimmten Waren an Sonn- und Feiertagen

In der Vergangenheit führte die aktuelle Regelung mit der Begrifflichkeit „überwiegend“ zu Problemen im Umgang mit den Sortimenten. Nicht selten wurden, zum Unmut unserer Mitglieder, an Sonn- und Feiertagen auch Gartenmöbel, Rasenmäher und Werkzeuge verkauft. Die nun geplante Einführung einer Abgrenzung zwischen Kern- und Randsortiment ist zu begrüßen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Problematik der Sortimente auf diesem Weg geregelt werden kann. Wir hoffen, dass die Rechtsprechung später dann auch den Intentionen des Gesetzes folgen wird. An dieser Stelle möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass bei einer näheren Bestimmung der Begriffe Rand- und Hauptsortiment durch eine Rechtsverordnung mit dem nötigen praxisnahen Augenmaß formuliert werden sollte. Wir möchten anregen, alternativ eine Integration des Rechtserlasses aus 2007, der bereits eine Art Randsortimentsliste beinhaltet, in die Gesetzesbegründung abzuwägen. Gerade die Probleme, und in der Folge die erheblichen gerichtlichen Auseinandersetzungen in Niedersachsen und dem dortigen LÖG mit seinen Regelungen bzw. Nichtregelung in diesem Bereich, sollten nicht außer Acht gelassen und für NRW verhindert werden.

Abschließend möchten wir anmerken, dass Aufwand und Ertrag der gesetzlichen Neuregelung aus unserer Sicht in einem angemessenen Verhältnis stehen und das komplette Verfahren der Gesetzesänderung und der Ablauf auf jeden Fall positiv zu bewerten ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fachverband Deutscher Floristen
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



Christoph Rönnecke
Geschäftsführer